

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Oelixdorfer Straße 2 | 25524 Itzehoe

Betriebsstätte Itzehoe

Planungsgruppe OLAF Bonin-Körkemeyer
Süderstraße 3

25885 Wester-Ohrstedt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.03.2022
Mein Zeichen: 407 / 5121.12-54/108
Meine Nachricht vom: /

29.03.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Reußenköge
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „SO Wohnmobilstellplatz und Ferienhäuser“
sowie zugehörige 27. Änderung des Flächennutzungsplans**
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Sältz,

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Reußenköge nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

a) Allgemeines

Die Planunterlagen berücksichtigen nicht den Landesentwicklungsplan in der Fortschreibung von 2021. Dies führt dazu, dass neue Ziele der Raumordnung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Unter anderem wurden die neuerlich geltenden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung (hier: Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen) nicht dargestellt. Die damit verbundenen Einschränkungen (Bauverbot) sind in der Planung entsprechend nicht weiter abgewogen worden.

Die Unterlagen enthalten zwar einzelne Ausführungen zum Thema Küsten- und Hochwasserschutz. Allerdings wurden die Regelungen aus dem Landeswassergesetz (LWG) fehlerhaft wiedergegeben (s. u.), sodass die gezogenen Schlüsse nicht korrekt sind.



b) Rechtliche Ausgangssituation

Derzeit besteht für das überplante Gebiet kein Bebauungsplan. Die vorhandenen Anlagen sind anscheinend nur teils genehmigt und in ihrer Nutzung nicht mit der angestrebten Entwicklung vergleichbar.

Ein bereits bestehendes Baurecht im Sinne der zukünftigen Nutzung ist damit offenbar nicht gegeben.

c) Darstellung der Bauverbotsbereiche

Im Entwurf der Planzeichnung ist bisher keine Darstellung der Bauverbotsbereiche enthalten.

Für die vorliegende Planung ist lediglich das küstenschutzrechtliche Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG von übergeordneter Relevanz. Der Bauverbotsbereich ist dabei definiert als ein Streifen „bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen“. Er ist mit dem weitestgehend gleichlautenden Vorranggebiet für den Küstenschutz aus dem LEP deckungsgleich.

Unter Punkt 3.6.1. des Entwurfs der Begründung wird irrtümlich angegeben, dass der „Schutzstreifen“ (gemeint ist der Bauverbotsbereich) eine Breite von 25 m hat. Die Differenzierung zwischen Schutzstreifen und Bauverbotsbereich ist wichtig, da § 66 Abs. 1 LWG den Schutzstreifen eines Deiches als Bestandteil des Deichzubehörs definiert. Alle Regelungen, die auf Deiche Anwendung finden (insbesondere § 70 LWG), gelten auch für den genannten Schutzstreifen. Die Breite des Schutzstreifens auf der Binnenseite eines Landesschutzdeichs beträgt demnach 10 m.

Der Schutzstreifen und der Bauverbotsbereich sind folglich weder in ihrer flächenhaften Ausdehnung noch in ihrer rechtlichen Wirkung deckungsgleich. Eine Gleichsetzung ist ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets ist der Schutzstreifen des Landesschutzdeiches daher nicht weiter von Belang.

Die Darstellung des Bauverbotsbereichs nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Die derzeit dargestellte Baugrenze ist entsprechend anzupassen und aus dem Bauverbotsbereich zu verschieben.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen zudem „Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ dargestellt werden. Dies betrifft in seiner Ausdehnung das gesamte Plangebiet.

2 Hinweise

- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich ihnen gern zur Verfügung.